

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. April 1986

### 1217. Privater Quartierplan (Winterthur)

Am 22. November 1985 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Januar 1985 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Hündler-Dätt nau in Winterthur-Töss. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 22. Februar 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 31. Juli 1985 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Das Quartierplanverfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG). Der im Technischen Bericht enthaltene Kostenverleger bildet daher nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Neubruchstrasse, im Osten durch die Hündlerstrasse, im Süden durch die Rainstrasse, im Südwesten durch die Rain- und die Dätt nauerstrasse und im Nordwesten durch den Brüttener-Fussweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Winterthur.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Neubruchstrasse als Ringstrasse, die Bergackerstrasse als Stichstrasse mit daran abzweigendem Bodenweg, beide mit Kehrplatz sowie weiterführenden Fusswegen versehen. Die an der Neubruchstrasse auf 20 m, an der Bergackerstrasse und am Bodenweg auf 24 m bzw. 20 m sowie an den Fusswegen auf 15 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Neubruchstrasse, der Hündlerstrasse, der Rain- und Dätt nauerstrasse und dem Brüttener-Fussweg eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Kanton bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Neubruchstrasse 6 ‰, bei der Bergackerstrasse 8 ‰ und beim Bodenweg 4 ‰.

Über die Aufhebung der im Quartierplangebiet befindlichen öffentlichen Gewässer Nrn. 10 h und 11 ist ein separates Verfahren hängig.

Die bestehenden Druckverhältnisse der Wasserversorgung sind für eine erfolgreiche Brandbekämpfung ungenügend. Die Quartiererschliessung bedingt den Neubau des Reservoirs Dätt nau (W.Sp. ca. 540 m ü. M.) entsprechend dem generellen Ausbauprojekt 1975 bzw. dem Ausbau der Zone 51, datiert September 1985.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 23. Januar 1985 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Hündler-Dätt nau in Winterthur-Töss wird gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. April 1986

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**